

## § 4: Einführung in die Delikte gegen das Leben

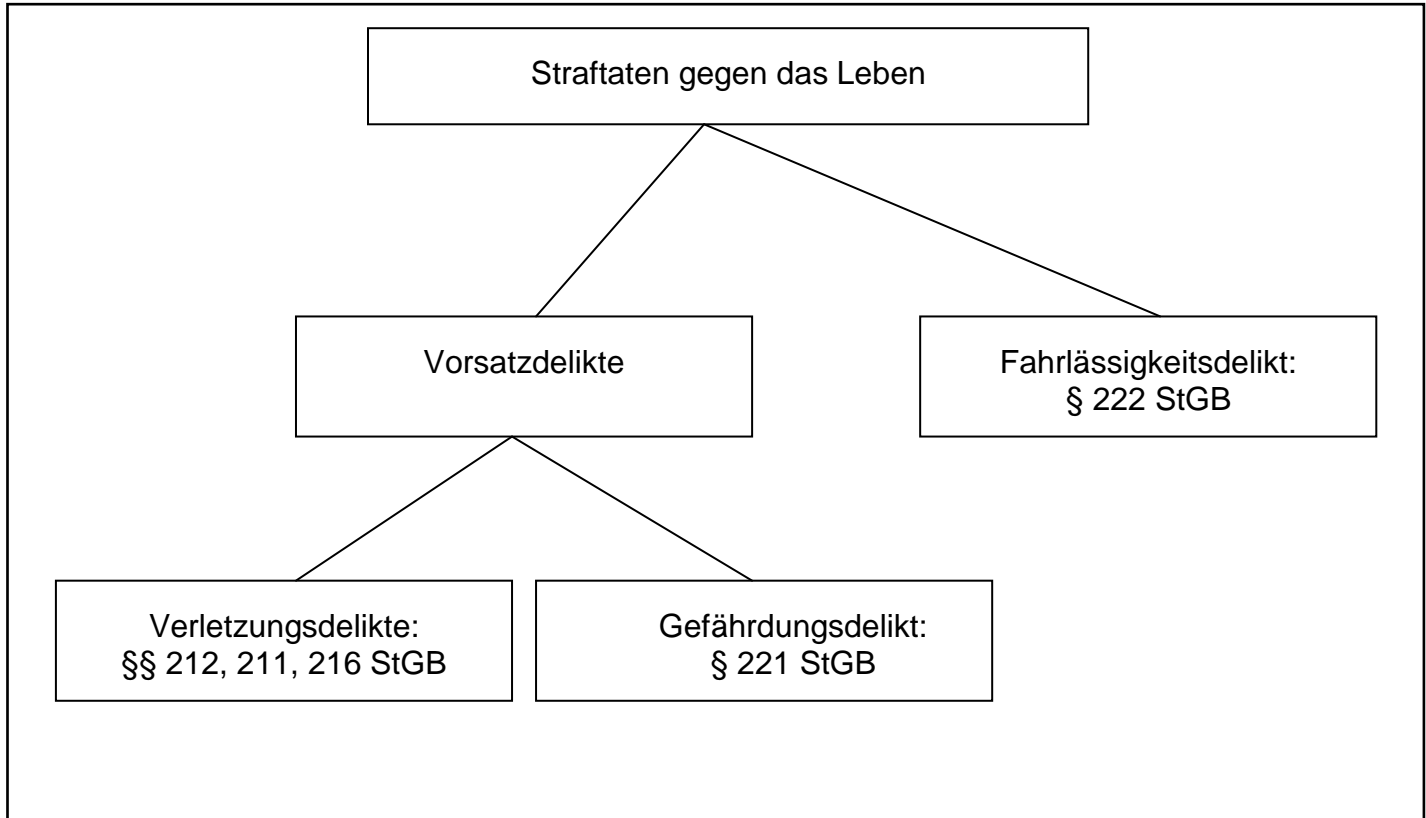
### I. Systematisierung der Delikte

#### 1. Deliktskategorien

Bei den Straftaten gegen das Leben lassen sich zunächst grundlegend Vorsatz- und Fahrlässigkeitdelikte unterscheiden. Während das menschliche Leben in § 222 StGB gegen fahrlässige Verletzung geschützt wird, stellen die §§ 212, 211, 216, 221 StGB Vorsatztaten dar. Bei den Vorsatztaten kann weiter unterschieden werden:

- §§ 212, 211, 216 StGB sind Verletzungsdelikte.
- § 221 StGB ist ein (konkretes) Gefährdungsdelikt.

Bei der Einteilung der Deliktskategorien ergibt sich also folgendes Bild:



## 2. Das Verhältnis der vorsätzlichen Verletzungsdelikte zueinander

In welchem Verhältnis die vorsätzlichen Tötungsdelikte zueinander stehen, ist umstritten.

Nach h.L. (*Wessels/Hettinger* Rn. 69; *Rengier* BT II § 4 Rn. 1 f.; *Kindhäuser* BT I § 1 Rn. 2 f.) besteht zwischen §§ 212, 211, 216 StGB ein Stufenverhältnis:

- § 212 StGB als Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötungsdelikte.
- Der Mord-Tatbestand nach § 211 StGB ist dazu eine Qualifikation.
- Die Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB als Privilegierung gegenüber den Tatbeständen.
- ⊕ Tatbestände schützen das gleiche Rechtsgut.
- ⊕ § 212 StGB ist notwendigerweise in § 211 StGB enthalten.

Demgegenüber sieht die (noch) ständige Rspr. (BGHSt 1, 368, 370 ff.; 22, 375, 377 ff.; 36, 231, 233; 50, 1, 5) in §§ 211, 212 StGB zwei selbstständige Tatbestände mit arteigenem Unrechtsgehalt.

- ⊕ Wortlaut des § 212 StGB „ohne Mörder zu sein“ deutet auf die Selbstständigkeit des Tatbestands.
- ⊖ Passus ist Ausdruck der Tätertypenlehre, die heute überholt ist.
- ⊕ Gesetzessystematik: Qualifikation stünde entgegen der Regel vor dem Grundtatbestand.
- ⊖ Stellung nur, um den Charakter des Mordes als schwerstem Delikt Rechnung zu tragen.
- ⊖ Standpunkt der Rspr. kann gekreuzter Mordmerkmale nicht befriedigend erklären.

Beachtung verdient in diesem Zusammenhang das obiter dictum in BGH NJW 2006, 1008, 1013, das von „Problemen“ der bisherigen Rspr. spricht. Es könnte langfristig die Abkehr der Rspr. von ihrem bisherigen Standpunkt eingeleitet haben.

## II. Kriminologie

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2010 weist 2.347 erfasste Fälle von Mord und Totschlag auf. Das entspricht einem Anteil von 0,05 % an der Gesamtkriminalität. Dieser Kriminalitätsbereich weist eine hohe Aufklärungsquote von 96,9 % auf. Viele Tötungsverbrechen misslingen: Nicht der raffinierte Giftmord oder der von langer Hand geplante Raubmord sind Musterbeispiele der vorsätzlichen Tötung, sondern der unter besonderem Motivationsdruck handelnde Täter (daher häufig Hinzuziehung von Sachverständigern). Die Kriminalitätszahlen im Bereich der beiden Tötungsdelikte reduzieren sich weiter.

## III. Rechtsgut der §§ 211 ff. StGB

Entsprechend der Abschnittsüberschrift schützen die §§ 211 ff. StGB das menschliche Leben (Sch/Sch/Lenckner/Eser vor §§ 211 ff. Rn. 1) als wertvollstes Individualrechtsgut. Während sich der Schutz der §§ 211 – 216; 221, 222 StGB auf das geborene menschliche Leben bezieht, schützen §§ 218 StGB das werdende menschliche Leben.

### 1. Beginn des menschlichen Lebens

Anders als im Zivilrecht (vgl. § 1 BGB) beginnt das menschliche Leben im Strafrecht nicht erst mit Vollendung der Geburt, sondern bereits mit Beginn der Geburt, d.h. dem Einsetzen der die Frucht-

ausstoßung einleitenden Eröffnungswehen oder – bei operativer Entbindung – mit Vornahme des die Eröffnungsperiode ersetzenden ärztlichen Eingriffs (*Wessels/Hettinger* Rn. 9).

Grund: § 218 StGB bietet keinen Schutz gegen eine nur fahrlässig verursachte Abtötung der Leibesfrucht. Beim Geburtsvorgang soll der Nasciturus gegen fahrlässiges Fehlverhalten der Ärzte und sonstigen Geburtshelfer durch das Strafrecht geschützt sein.

Für die strafrechtliche Beurteilung ist allein die Objektsqualität des Lebewesens im Zeitpunkt der schädigenden Einwirkung maßgeblich. Entscheidend ist daher nicht die Objektsqualität im Zeitpunkt des Erfolgeintritts, sondern der Zeitpunkt, in dem die verletzende Handlung auf das Tatobjekt schädigend einwirkt (vgl. § 8 S. 1 StGB). (*Wessels/Hettinger* Rn. 12).

Anders als die heute h.M. hat das LG Aachen JZ 1971, 507 im Contergan-Fall darauf abgestellt, dass die Folgen des Täterhandelns einen Menschen treffen, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass die schädigende Tathandlung zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Embryo noch nicht die von § 229 StGB geforderte Tatobjektsqualität aufwies. Diese Sicht bezeichnet *Sch/Sch/Eser* § 223 Rn. 1a – wohl zu Unrecht – als herrschend. *Eser* selbst stellt allerdings auf den Beginn der Auswirkungen des Täterhandelns ab. Anders als das LG Aachen will die von *Eser* sog. h.M. aber Fälle fahrlässiger pränataler Einwirkungen mit Blick auf die Straflosigkeit des fahrlässigen Schwangerschaftsabbruchs als nicht nach § 229 StGB strafbar ansehen, also nur vorsätzliche pränatale Einwirkungen nach § 223 StGB bestrafen. Der BGH hat in der Buscopan-Entscheidung (BGHSt 31, 348, 351 f.) – dort im Verhältnis von Tötungsdelikten zum Schwangerschaftsabbruch – die gegenteilige Position eingenommen, also ausschließlich auf den Zeitpunkt der Einwirkung der schädigenden Täterhandlung abgestellt und dies mit der Vermeidung quasizufälliger Ergebnisse (Abhängigkeit vom Todeszeitpunkt vor oder nach Beginn der Geburt) begründet.

### 2. Ende

Der strafrechtliche Lebensschutz endet mit dem Tod des Menschen. Infolge der Fortschritte bei den Reanimationsmöglichkeiten wird der Stillstand der Atmungs- und Kreislauffähigkeit heute nicht mehr als maßgebend angesehen.

Maßgeblich ist vielmehr der Eintritt des Hirntods, d.h. das Erlöschen aller Hirnfunktionen (*Rengier* BT II § 3 Rn. 7). § 3 II Nr. 2 TPG definiert den Hirntod als den endgültigen, nicht behebbaren Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms.

Zum Problemfeld der anencephalen Neugeborenen vgl. *Wessels/Hettinger* Rn. 26.

## IV. Der Totschlag (§§ 212, 213 StGB)

### 1. Tatobjekt

Tatobjekt des Totschlags ist ein lebender (vgl. KK 8 ff.) Mensch. Auch wenn es sich aus dem Wortlaut des § 212 StGB nicht eindeutig ergibt, so ist nach h.M. (*Rengier* BT II § 3 Rn. 8) doch nur ein anderer Mensch taugliches Tatobjekt. Die Selbsttötung ist daher straflos – und damit notwendig auch die Teilnahme an ihr.

### 2. Tathandlung

Da § 212 StGB ein Erfolgsdelikt ist, genügt jede beliebige Handlung, die den Tod des Opfers in objektiv zurechenbarer Weise verursacht.

### 3. Subjektiver Tatbestand

Der Totschlag setzt in subjektiver Hinsicht Vorsatz voraus (vgl. § 15 StGB). Bedingter Vorsatz genügt. Jedoch sind an diesen im Bereich der Tötungsdelikte besondere Anforderungen zu stellen, denn nach BGHSt. 36, 1, 5 besteht vor der Tötung eines Menschen eine viel höhere Hemmschwelle als vor dessen Gefährdung oder Verletzung, die zu berücksichtigen ist. Im Übrigen wird in der Rspr. (BGH NStZ 2000, 583, 584; BGH NStZ-RR 2001, 369) aber auch darauf hingewiesen, dass für den Nachweis von Eventualvorsatz insb. an die vom Täter erkannte objektive Größe und Nähe der Gefahr angeknüpft werden kann; vgl. ausführlich zur Problematik des Eventualvorsatzes (in Abgrenzung zu bewusster Fahrlässigkeit) KK AT 129 ff.

#### 4. Minder schwerer Fall des Totschlags gem. § 213 StGB

Eine in der Praxis oft angewendete, für die strafrechtliche Fallbearbeitung aber nur selten – auf Alt. 2 ist sogar gar nicht einzugehen – relevante Strafzumessungsregel enthält § 213 StGB. Entsprechend der amtlichen Überschrift, des Normtextes sowie der systematische Stellung gilt die Vorschrift nach h.M. (*Joecks* § 213 Rn. 1) nur für § 212 StGB, nicht aber für § 211 StGB.

#### V. Verhältnis zu den Körperverletzungsdelikten

In jeder Tötung ist als notwendiges Durchgangsstadium eine Körperverletzung und folglich auch in jedem Tötungsvorsatz ein Körperverletzungsvorsatz enthalten (Einheitstheorie, h.M., vgl. BGHSt. 16, 122; 21, 265; *Wessels/Hettinger* Rn. 320). Der Körperverletzungsvorsatz stellt gegenüber dem Tötungsvorsatz kein aliud dar.

Eine mit einem versuchten Tötungsdelikt zusammentreffende vorsätzliche Körperverletzung tritt nicht zurück, sondern steht dazu in Tateinheit (BGHSt. 44, 196). So wird klargestellt, dass der Tötungsversuch das Opfer immerhin verletzt hat (und nicht etwa völlig verfehlte).

Beim strafbefreienden Rücktritt vom Tötungsversuch wird der Täter grds. aus den §§ 223 ff. StGB bestraft (zu den Besonderheiten bei § 216 StGB s. dort).